



GEMEINDE BELLIKON

Kinderbetreuungs- reglement

Gültig ab 1. August 2018

Die Einwohnergemeinde Bellikon erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und die Bestimmungen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, das nachstehende Kinderbetreuungsreglement.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlagen

¹ Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

² Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

³ Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum anderen die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahres 2017 / 2018 vor.

II. STRATEGIE

§ 2 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Bellikon im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Bellikon.

§ 4 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements sowie die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets.

§ 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 6 Kinderbetreuungsangebot

¹ Die Gemeinde Bellikon unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen
- Gebundene Tagesstrukturen – nur an diese Tagesstrukturen, an welche die Gemeinde auch Schulgelder entrichtet
- Tagesfamilien, sofern diese bei einem offiziellen Regionalverband registriert sind.

² Die Spielgruppen sind nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements. Auf Antrag kann der Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung gewähren.

§ 7 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

¹ Die Gemeinde Bellikon übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Bellikon kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

² Die Gemeinde Bellikon behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

§ 8 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Bellikon verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Bellikon erhoben.

§ 9 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Bellikon beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Bellikon im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Bellikon.

§ 10 Kooperationen mit anderen Gemeinden oder privaten Trägerschaften

Bei Bedarf kann die Gemeinde Bellikon mit anderen Gemeinden und / oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 11 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung am 24. November 2017 beschlossen. Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft

Anhänge

Das Elternbeitragsreglement von Bellikon ist integrierender Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

11. September 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:



Hans Peter Kurth



Sereina Baumann